

# Allgemeine Preise für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der TWL AG

Anlage 1 (AVBWasserV)  
Gültig ab 1. Juli 2020



## Allgemeine Preise für die Versorgung mit Wasser

TWL liefert Wasser gemäß der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“ (Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I) zu folgenden Preisen:

### I. Allgemeiner Einheitspreis

#### 1. Anwendung des Preises

Der allgemeine Einheitspreis gilt gemäß § 1 (AVBWasserV) für Anschlussnehmer, die ihren Wasserbedarf ausschließlich aus dem Versorgungsnetz von TWL decken.

#### 2. Preisberechnung

Die Abrechnung des Wassers erfolgt nach den Angaben des Wasserzählers.

#### 3. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Preis für die abgenommene Wassermenge und einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Wasserzählers zusammen.

a) Der Verbrauchspreis beträgt:

**netto: 1,79 Euro/m<sup>3</sup>                      brutto: 1,88 Euro/m<sup>3</sup>**

b) Der Grundpreis dient zur Abdeckung der Kosten für Bereitstellung, Ablesung, Instandhaltung und Wartung der Messgeräte. Er beinhaltet ferner die kostenlose turnusmäßige Auswechslung und Eichung nach dem Eichgesetz. Er ist abhängig von der Nenngröße bzw. Nennweite der von TWL eingebauten Messeinrichtungen und beträgt

#### Wasserzähler

Zählergröße (MID) Q3	netto Euro/Jahr	brutto Euro/Jahr
2,5	60,85	63,89
4	67,98	71,38
10	84,82	89,06
16	113,14	118,80

#### Verbundzähler

Zählergröße (MID) Q3	netto Euro/Jahr	brutto Euro/Jahr
25	714,35	750,07
63	1060,00	1113,00
100	1267,40	1330,77
über 100	1705,22	1790,48

#### Woltmannzähler

Zählergröße (MID) Q3	netto Euro/Jahr	brutto Euro/Jahr
25	211,99	222,59
63	424,01	445,21
100	714,35	750,07
über 100	1129,13	1185,59

## II. Allgemeiner Grundpreis Warmwasser

Der allgemeine Grundpreis Warmwasser dient zur Abdeckung der Kosten für die Bereitstellung, Ablesung, Instandsetzung und Wartung der Messgeräte. Er beinhaltet ferner die turnusmäßige Auswechslung und Eichung des Warmwasserzählers nach dem Eichgesetz und beträgt für Zähler mit einer Zählergröße Q3 = 4:

**netto: 38,94 Euro/Jahr                      brutto: 40,89 Euro/Jahr**

## III. Wasserbezug über Standrohre

1. Für die Wasserabgabe über Standrohre beträgt der Verbrauchspreis nach dem gemessenen Verbrauch

**netto: 1,79 Euro/m<sup>3</sup>                      brutto: 1,88 Euro/m<sup>3</sup>**

2. Für die mietweise Überlassung eines Standrohres mit Wasserzähler (AVBWasserV) § 22 (3) werden verrechnet:

Standrohrdimension	Servicepauschale (in Euro)	Mietpreis pro Tag (in Euro)
Q3 = 16	126,98 netto	2,02 netto
Q3 = 16	133,33 brutto	2,12 brutto

Die Abrechnung der Mietzeit und der über das Standrohr entnommenen Wassermenge erfolgt grundsätzlich am Ende der Mietzeit auf der Grundlage des bei Rückgabe abgelesenen Zählerstandes. Nach einer Mietzeit von 12 Monaten muss das Standrohr zurückgegeben werden und eine Schlussrechnung erfolgt. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bedingungen des Vertrages für die mietweise Überlassung eines Standrohres.

## IV. Tarif für Wasserbezieher mit eigenen Wasserversorgungsanlagen

Für die Bezieher von Zusatz- oder Reservewasser gilt neben I.3 eine Sonderregelung.

## V. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt. Die hier ausgewiesenen Bruttopreise gelten für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020, hier gilt der Umsatzsteuersatz von 5 %. Ab dem 01.01.2021 gilt der Umsatzsteuersatz von 7 %, sodass sich ab diesem Zeitpunkt höhere Bruttopreise ergeben werden.

## VI. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Abrechnung erfolgt in der Regel jährlich mit 11 gleichen monatlichen Abschlägen, jedoch kann TWL auch andere Zeiträume festlegen. Für den Wasserbezug über Standrohre gelten die unter Ziffer III. aufgeführten Bedingungen.

2. TWL sind berechtigt, die Allgemeinen Tarife nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.

3. Bei Änderung der Preise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes werden die Messpreise, der Wasserverbrauch und die Umsatzsteuer zeitanteilig abgerechnet.

4. Die Preise und Bestimmungen treten unter Aufhebung aller früheren am 01.07.2020 in Kraft.